



## Erhebung von Abwassergebühren im Haushaltsjahr 2021

- a) **Gebührenkalkulation für das Jahr 2021**
- b) **Endgültige Betriebsabrechnung 2018 sowie vorläufige Betriebsabrechnung 2019**
- c) **Festsetzung der Gebührensätze für das Jahr 2021**
- d) **4. Änderung der Gebührensatzung vom 13.12.2016 zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Monschau**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	01.12.2020	Ö
Stadtrat (Beschlussfassung)	15.12.2020	Ö

### Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Monschau genehmigt die beigefügte Gebührenkalkulation (Anlage 1) zur Erhebung einer gesplitteten Abwassergebühr für das Jahr 2021.
2. Der Rat genehmigt die beigefügte endgültige Betriebsabrechnung 2018 sowie die vorläufige Betriebsabrechnung 2019 (Anlagen 2 und 3) und beschließt, die sich aus der endgültigen BA 2018 ergebende höhere Unterdeckung in Höhe von 69.925 € sowie die vorläufige Überdeckung 2019 in Höhe von 389.535 € wie im Sachverhalt erläutert zu berücksichtigen.
3. Der Rat setzt die Gebühren für Schmutzwasser (nachfolgend: SW) und Niederschlagswasser (nachfolgend: NW) im Jahr 2021 wie folgt fest:

	<b>Gebührensätze 2021:</b>	Gebührensätze 2020:
SW-Gebühr:	<b>5,28 €/m<sup>3</sup>/Jahr</b>	5,28 €/m <sup>3</sup> /Jahr
NW-Gebühr:	<b>1,34 €/m<sup>2</sup>/Jahr</b>	1,32 €/m <sup>2</sup> /Jahr

4. Der Rat beschließt die 4. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Monschau (Anlage 3) zum 01.01.2021.

### Sachverhalt

Bei der Abwasserbeseitigung handelt es sich um eine Pflichtaufgabe der Stadt, für die gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) kostendeckende Gebühren zu erheben sind.

Die Pflicht resultiert aus § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 46 des Landeswassergesetzes (LWG), wonach die Abwasserbeseitigungspflicht grundsätzlich den Städten und Gemeinden obliegt.

Der Wasserverband Eifel-Rur (WVER) als Abwasserverband im Sinne des § 53 LWG hat allerdings die Aufgabe der Abwasserbeseitigung ( § 2 Abs. 1 Nr. 6 Eifel-RurVG), soweit Kläranlagen, die für mehr als 500 Einwohner bemessen sind, und die dazugehörigen Sonderbauwerke betroffen sind. Im Stadtgebiet Monschau ist der WVER seit dem 01.01.1998 für diese Aufgaben zuständig.

Die Kosten, die der Stadt Monschau für die Abwasserbeseitigung „direkt“ entstehen und der an den Wasserverband Eifel-Rur zu zahlende Beitrag bilden zusammen den Aufwand nach § 6 Abs. 2 KAG, der durch Gebühreneinnahmen (und ggfls. Sonstige Einnahmen) zu decken ist.

Aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 18.12.2007 (Az. 9A3648/04) ist die Erhebung der Abwassergebühren nicht mehr aufgrund eines einheitlichen Frischwassermaßstabes möglich, sondern es muss eine getrennte Gebührenerhebung durch eine Schmutzwasser- und eine Niederschlagswassergebühr erfolgen.

Die **Schmutzwassergebühr** wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter **Frischwasser**.

Grundlage der Gebührenberechnung für das **Niederschlagswasser** ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

Der aus der Gebührenkalkulation zu entnehmende **öffentliche Anteil** enthält sowohl die Kosten für die Entwässerung der städtischen Straßen als auch die der Bundes-, Land- und Kreisstraßen.

Die Verwaltung hat den für die an Netzleitungen angeschlossenen Grundstücke voraussichtlich entstehenden Kostenaufwand im Jahre 2021 ermittelt. Diesbezüglich wird auf die beigefügte Gebührenkalkulation (**Anlage 1**) verwiesen.

## **Erläuterungen zu den wesentlichen Bestandteilen der Kalkulation 2021:**

### **A) Schmutzwassergebühr:**

Bei der Kalkulation 2021 wird aufgrund des aktuellen „Vorauszahlungssolls“ ein Frischwasserverbrauch von 543.000 m<sup>3</sup> zugrunde gelegt. Gegenüber der letztjährigen Kalkulation (545.000 m<sup>3</sup>) ist der Verbrauch leicht rückläufig. Als mögliche Ursache könnte die gestiegene Nachfrage nach sog. „Gartenwasserzählern“ in Betracht gezogen werden.

### **B) Niederschlagswassergebühr:**

Bei den abflussrelevanten privaten Flächen ist aufgrund des aktuellen Veranlagungsstandes eine leichte Erhöhung um 0,5 ha auf 73,5 ha eingetreten.

## **C) Aufwand:**

### **1. Personalkosten Verwaltung:**

Der Ansatz entspricht den hochgerechneten Personalaufwendungen 2021 bei dem Produkt: 11-538-01 - Schmutz- und Oberflächenwasserbeseitigung. Gegenüber dem Ansatz des lfd. Jahres ist eine Erhöhung um rd. 5.300 € vorgesehen.

### **2. Personal-/Fahrzeugeinsatz Bauhof:**

Für die Kalkulation 2021 wird ein gemittelter Wert aus den drei zurückliegenden Jahren 2017/2018/2019 zugrunde gelegt. Der Aufwand (30.000 €) hat sich gegenüber dem laufenden Jahr nicht verändert.

Nach der Rechtsprechung des OVG Münster können die Kosten für die Reinigung der Straßensinkkästen nicht in die Niederschlagswassergebühr eingestellt und auf alle Gebührenschuldner (Straßenbaulastträger und private Grundstückseigentümer) abgewälzt werden.

Seit dem Jahr 2015 wird die Gullireinigung über ein separates „Auftragsjournal“ beim Bauhof erfasst. Daher kann dieser Aufwand exakt erfasst und bei dem Aufwand für die „Oberflächenentwässerung“ in Abzug gebracht werden.

### **3. Sächlicher Aufwand:**

Aus der Haushaltsplanung 2021 ergibt sich für die einzelnen Sachkonten (Haltung von Fahrzeugen, sonstiges bewegliches Vermögen, sonstige Sachleistungen, Mieten und Pachten, Telefon, Vorräte/Verbrauchsmaterial) ein Aufwand von 11.270 € (+4.200 €).

### **4. Unterhaltung Grundstücke/bauliche Anlagen:**

Der Haushaltsansatz umfasst neben dem „Sockelbetrag“ von 25.000 € einen Betrag von 375.000 € zur Fortführung der Maßnahmen des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) 2017 - 2022. Gegenüber dem Ansatz des lfd. Jahr ergibt sich eine Erhöhung um 31.000 €.

### **5. Stromkosten Pumpstationen:**

- unverändert -

### **6. Tilgungsleistung für besondere Kreditfinanzierung (Beratervertrag - Laufzeit bis Ende 2021):**

Der Wasserverband Eifel-Rur (WVER) erhält aufgrund des Kooperationsvertrages von den Trägern der Wassergewinnung jährlich Betriebskostenzuschüsse für die Abwasseranlagen und berücksichtigt diese Einnahmen beitragsmindernd bei der Stadt Monschau. Für die Vertragsverhandlungen und erforderlichen Berechnungen hat die Stadt Monschau einen Beratervertrag mit einem Ingenieurbüro

abgeschlossen. Um eine gleichmäßige und periodengerechte Verteilung zu gewährleisten, wird das Honorar auf die Laufzeit des Kooperationsvertrages (1999 bis 2021) aufgeteilt. Der jährliche Aufwand wurde wie folgt ermittelt: 440.488 €/22 Jahre (Vertragslaufzeit) = **20.022 €/Jahr**.

## **7. Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen:**

Neben dem Sockelbetrag für allgemeine Leistungen von 10.000 € sieht die HH-Planung 2021 einen Ansatz von 249.000 € im Rahmen der Fortführung des ABK 2017 - 2022 vor. Gegenüber dem Ansatz des lfd. Jahres (289.000 €) bedeutet dies eine Reduzierung um 30.000 €.

## **8. Umlage an den WVER:**

Der WVER hat mit Schreiben vom 05.10.2020 angekündigt, dass sich die Beitragsbelastung der Stadt Monschau im kommenden Jahr auf der Grundlage des erstellten Entwurfs des Wirtschaftsplans 2021 voraussichtlich auf 3.129.040 € belaufen wird. Gegenüber dem Vorausleistungsbescheid 2020 (2.973.740 €) ergibt sich danach eine Erhöhung um **155.300 €** (5,2 %).

## **9. Abführung Abwasserabgabe:**

Auf der Grundlage des Wirtschaftsplan-Entwurfs des WVER

- a) bleibt die Abwasserabgabe für das Einleiten von Schmutzwasser im kommenden Jahr unverändert
- b) ist für die Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser eine leichte Erhöhung (+ 200 €) vorgesehen.

## **10. Abschreibung des Anlagevermögens:**

Nach dem derzeitigen Stand des Anlagevermögens für die Produktgruppe 11-538-01 - Schmutz- und Oberflächenwasserbeseitigung - ergibt sich bei einem Buchwert von 27.069.323 € eine jährliche Abschreibung von 704.185 €. Gegenüber dem lfd. Jahr bedeutet dies eine Reduzierung um 1.822 €.

## **11. Kalkulatorische Verzinsung:**

Bei der kalkulatorischen Verzinsung wird der Buchwert des Anlagevermögens abzüglich des durch Beiträge bzw. Zuwendungen Dritter finanzierten Eigenkapitalanteils (8.837.070 €) mit 4,5 % verzinst. Der Aufwand (397.668 €) verringert sich im kommenden Jahr um 14.575 €.

## **D) Erträge:**

### **1. Erträge A.I.D.E. (Interkommunale Vereinigung für Entwässerung und Abwasserklärung der Gemeinden der Provinz Lüttich)**

Für die Abwasserüberleitung aus der Gemeinde Bütgenbach (Leykaul und Küchelscheid) zur Kläranlage Kalterherberg werden in der Gebührenkalkulation 2021 Erträge in Höhe von 100.000 € (gemittelter

Ertrag der vergangenen 4 Jahre) veranschlagt. Hier hat sich eine Verbesserung um 10.000 € ergeben.

## 2. Abwassergebührenhilfe:

Für das Jahr 2021 wurde am 09.07.2020 ein Antrag auf Landesförderung bei überdurchschnittlich hohen Abwassergebühren beim Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung eingereicht. Nach der vorliegenden Modellrechnung zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2021 (GFG 2021) ist im kommenden Jahr mit einer wesentlich höheren Landesförderung von **372.323 €** (+ 90.000 €) zu rechnen.

Ohne die Abwassergebührenhilfe des Landes würde der SW-Gebührensatz um rd. **0,70 €/m<sup>3</sup>** ansteigen müssen.

## 3. Kostenüberdeckung Vorjahre:

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Die aktualisierte Betriebsabrechnung **2018** weist eine Unterdeckung von **247.040 €** aus. Gegenüber der vorläufigen Betriebsabrechnung 2018 (177.115 € Unterdeckung) haben sich Verschlechterungen in Höhe von **69.925 €** ergeben, die im Wesentlichen auf die Fortschreibung des Anlagevermögens (Abschreibung + Verzinsung) im Rahmen der fertiggestellten Jahresabschlüsse zurückzuführen sind.

Aus der vorläufigen Betriebsabrechnung **2019** ergibt sich eine Überdeckung von **389.535 €**. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Abwasserabgabe 2019 für verschmutztes NW in Höhe von 28.427 € bisher noch nicht durch das Land NRW (LANUF) festgesetzt wurde.

Wie aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich ist, könnte unter Berücksichtigung der noch nicht festgesetzten Abwasserabgabe 2019 bzw. der höheren Unterdeckung aus 2018 im kommenden Jahr eine Überdeckung in Höhe von **291.183 €** gebührenmindernd berücksichtigt werden:

Vorläufige Überdeckung 2019	<b>389.535 €</b>
Abzügl. Abwasserabgabe für verschm. NW 2019:	<b>28.427 €</b>
Abzügl. restliche Unterdeckung 2018	<b>69.925 €</b>
verbleibende Überdeckung:	<b>291.183 €</b>

Bei dieser Vorgehensweise könnte der Gebührensatz für SW im kommenden Jahr um 0,07 € auf 5,21 €/m<sup>3</sup> gesenkt und der Gebührensatz für NW von 1,32 €/m<sup>2</sup> beibehalten werden.

Aufgrund diverser Unwägbarkeiten (u.a. Umsetzung Generalentwässerungsplan Imgenbroich/Konzen, Sanierung der OD Konzen, Inbetriebnahme/Aktivierung des Anlagevermögens für den Rursammler in der Altstadt Monschau) sieht der Beschlussvorschlag der Verwaltung stattdessen vor, den SW-Gebührensatz im kommenden Jahr stabil zu halten, d.h. von der Überdeckung „nur“ 236.183 € gebührenmindernd in die Kalkulation 2021 einzustellen und die restliche

Überdeckung (55.000 €) als „Rücklage“ für die Kalkulation 2022 vorzusehen.

Es bleibt dem Rat unbenommen, hier eine andere Abwägung vorzunehmen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die verwaltungsseitig vorgeschlagene Gebührenfestsetzung für den Zeitraum 01.01. - 31.12.2021 gewährleistet auf der Grundlage einer sachgerechten Kalkulation eine Kostendeckung im Abwassergebührenhaushalt.

### **Anlage/n**

- 1 Gebührenkalkulation für das Jahr 2021 (öffentlich)
- 2 Endgültiges Betriebsergebnis 2018 (öffentlich)
- 3 Vorläufiges Betriebsergebnis 2019 (öffentlich)
- 4 4. Änderung Gebührensatzung (öffentlich)

Trennung des Entwässerungshaushaltes in einen Schmutzwasser- und einen Niederschlagswasseranteil											
2020											
Verteilungsschlüssel		SW	RW	RW öffentlich	RW Privat						
	1			37,68%	62,32%	Verteilerschlüssel					
	2	42,03%	57,97%	21,85%	36,12%	Ableitungsschlüssel					
	3	47,71%	52,29%	19,70%	32,59%	Baukostenschlüssel Kanal					
	4	76,20%	23,80%	8,97%	14,83%	Kostenschlüssel WVER					
	5	68,50%	31,50%	11,87%	19,63%	Betriebskostenschlüssel Kanal					
Aufschlüsselung Gebührenbedarfsberechnung 2021					Variante 1						
Kosten-			Gesamt-			Gebühren-	Schlüs-	Gebührenbedarf			
schlüssel	Kostenart		aufwand	Abzüge	bedarf	sel	SW	RW	RW öffentlich	RW Privat	
			EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR	
1.1	Personalkosten Verwaltung		127.450		127.450	2	53.567	73.883	27.848	46.035	
1.2	Personal- Fahrzeugkosten Bauhof		30.000		30.000	3	14.313	15.687	5.910	9.777	
1.3	Sachkostenanteil		11.270		11.270	2	4.737	6.533	2.462	4.071	
2.1	Unterhaltung Grundstücke / bauliche Anlagen		400.000		400.000	5	274.000	126.000	47.480	78.520	
2.1	Stromkosten		20.000		20.000	5	13.700	6.300	2.374	3.926	
2.2	Tilgungsleistung für besond. Kreditfinanzierung (Beratungsvertrag)		20.022		20.022	2	8.415	11.607	4.375	7.232	
2.3	Aufwand für KHA		0		0	2	0	0	0	0	
2.4	Dienstleistungsentgelte		259.000		259.000	2	108.858	150.142	56.592	93.551	
4.	Umlage an den WVER		3.129.040		3.129.040	4	2.384.328	744.712	280.625	464.087	
5.	Abführung Abwasserabgabe Schmutzwasser		31.800		31.800	dirSW	31.800				
	verschm. Niederschlagsw.		25.800		25.800	1		25.800	9.722	16.078	
6.	Abschreibung		<b>704.185</b>								
	MW-Kanal	35,00%	246.465		246.465	3	117.588	128.876	48.554	80.323	
	SW-Kanal	37,00%	260.548		260.548	dirSW	260.548				
	RW-Kanal	28,00%	197.172		197.172	1		197.172	74.299	122.873	
7.	kalk. Verzinsung (4,5%)		<b>397.668</b>								
	MW-Kanal	33,00%	131.230		131.230	3	62.610	68.620	25.852	42.768	
	SW-Kanal	41,00%	163.044		163.044	dirSW	163.044				
	RW-Kanal	26,00%	103.394		103.394	1		103.394	38.961	64.433	
<b>abzüglich Einnahmen/Erträge</b>											
8.	Einnahmen A.I.D.E.			100.000	-100.000	dirSW	-100.000	0	0	0	
9.	Landesförderung										
	- Abwassergebührenhilfe			372.323	-372.323	dirSW	-372.323	0	0	0	
	- Zuschuss FW-Sanierung			0	0	2	0	0	0	0	
10.	Kostenüberdeckung Vorjahre			236.183	-236.183	67 / 33	-158.243	-77.940	-29.370	-48.571	
	<b>Summen</b>		<b>5.156.235</b>	<b>708.506</b>	<b>4.447.729</b>		<b>2.866.944</b>	<b>1.580.785</b>	<b>595.684</b>	<b>985.102</b>	
							<b>SW</b>	<b>RW</b>	<b>RW öffentlich</b>	<b>RW Privat</b>	
							<b>64,46%</b>	<b>35,54%</b>	<b>13,39%</b>	<b>22,15%</b>	
<b>Der öffentliche Anteil an den Entwässerungsgebühren für Straßen, Wege und Plätze beträgt</b>								<b>13,39%</b>	<b>1,34 €/m²</b>		
<b>Schmutzwassergebühr bei 543.000 m³ Frischwasserverbrauch:</b>							<b>5,28 €/m³</b>				
<b>Niederschlagswassergebühr bei 73,5 ha angeschlossener Fläche</b>								<b>1,34 €/m²</b>			

<b>Ermittlung Schlüssel 1 und Schlüssel 2</b>							
<b>Ermittlung Schlüssel 1 (Verteilerschlüssel)</b>							
Abflussrelevante Flächen <i>(aus Flächenerhebung und Straßenkataster):</i>							
			insgesamt	öffentlich	Privat		
			ha	ha	ha		
			<b>117,944</b>	<b>44,444</b>	<b>73,500</b>		
<b>Schlüssel 1</b>						<b>öffentlich</b>	<b>Privat</b>
						<b>37,68%</b>	<b>62,32%</b>
<b>Ermittlung Schlüssel 2 (Ableitungsschlüssel)</b>							
Frischwasserverbrauch im Stadtgebiet 2021:							
(voraussichtlich)							
					m³/a		
					<b>543.000</b>		
Haushalte, Kleingewerbe, Gewerbe etc.							
jährlicher Niederschlag (langjähriger Mittelwert)						<b>1270</b>	mm/a
davon kommen ca. 50 % zum Abfluß						<b>635</b>	mm/a
Abflußflächen						m²	Abfluß m³/a
öffentlich:						444.441	282.220
Privat						735.000	466.725
						<b>1.179.441</b>	<b>748.945</b>
Niederschlagswasser						748.945	<b>57,97%</b>
Schmutzwasser						543.000	<b>42,03%</b>
Mischwasser						1.291.945	100,00%
<b>Schlüssel 2</b>						<b>öffentlich</b>	<b>Privat</b>
für Niederschlagswasser (aufgeteilt nach Schlüssel 1)						<b>21,85%</b>	<b>36,12%</b>
für Schmutzwasser							<b>42,03%</b>
<b>Gesamtschlüssel</b>						<b>21,85%</b>	<b>78,15%</b>

<b>Ermittlung Schlüssel 3</b>									
<b>Baukostenschlüssel Mischwasserkanal (Berechnung eines fiktiven Trennsystems)</b>									
Regelquerschnitte Regen- u. Schmutzwasserkanäle in der Stadt Monschau									
(mittlere Verhältnisse gemäß Kanalkataster):									
Regenwasserkanal aus Beton	DN 400: b=	1,43	m	t =	2,0 m				
Schmutzwasserkanal aus Stz	DN 250: b=	1,02	m	t =	2,50 m				
<b>1. Ermittlung der Kosten je lfdm Kanal (b = 1,02 m, t = 2,00 m)</b>									
									Gesamt
									brutto
									€
Zwischensumme gemäß aktueller Berechnung									<b>310,00</b>
Verteilung auf RW und SW zu je 50%		0,50				Anteil RW			<b>155,00</b>
						Anteil SW			<b>155,00</b>
<b>2. Ermittlung der Mehrkosten der Baugrubenverbreiterung für einen RW-Kanal DN 400 + Rohr</b>									
Rohrlieferung und Verlegung Beton DN 400 gemäß aktueller Berechnung									193,00
<b>Kostenanteil Regenwasserkanal</b>									<b>193,00</b>
<b>3. Ermittlung der Mehrkosten für einen SW-Kanal für die Tieferlegung von 2,00 m auf 2,50 m + Rohr</b>									
Rohrlieferung und Verlegung Stz DN 250 gemäß aktueller Berechnung									167,00
<b>Kostenanteil Schmutzwasserkanal</b>									<b>167,00</b>
<b>4. Ermittlung der Mehrkosten für einen MW-Kanal für die Mehrbreite von 0,41 m bei t = 2,50 m</b>									
		m	m	m	m³	€/m³			
Bodenaushub		1,00	0,41	0,50	0,21	23,80			4,88
<b>Kostenanteil Regenwasserkanal</b>									<b>4,88</b>
						%			
Kostenanteile Schmutzwasserkanal gesamt						<b>47,71</b>			<b>322,00</b>
Kostenanteile Regenwasserkanal gesamt						<b>52,29</b>			<b>352,88</b>
Gesamtkosten Mischwasserkanal						<b>100,00</b>			<b>674,88</b>
<b>Schlüssel 3</b>							<b>öffentlich</b>	<b>Privat</b>	
für Niederschlagswasser (aufgeteilt nach Schlüssel 1)							<b>19,70%</b>	<b>32,59%</b>	
für Schmutzwasser								47,71%	
<b>Gesamtschlüssel</b>							<b>19,70%</b>	<b>80,30%</b>	

<b>Ermittlung Schlüssel 5</b>								
<b>Betriebskosten Kanalisation</b>								
Bei der Unterhaltung von Kanalisationsanlagen im Mischsystem ist zu beachten, daß das Schmutzwasser höhere Kosten verursacht als das Niederschlagswasser. Im vorliegenden Fall werden aus der Erfahrung auf ein Teil Schmutzwasser drei Teile Niederschlagswasser angesetzt. Entsprechend dieser Relation ergibt sich:								
								m <sup>3</sup>
Niederschlagsabfluß (s. Berechnung zu Schlüssel 1)								748.945
Schmutzwasserabfluß( Wasserverbrauch)					543.000	3		1.629.000
fiktive Mischwassermenge							100%	2.377.945
<b>Schlüssel 5</b>								
Anteil Betriebskosten für Niederschlagswasser								<b>31,50%</b>
Anteil Betriebskosten für Schmutzwasser								<b>68,50%</b>
							<b>öffentlich</b>	<b>Privat</b>
für Niederschlagswasser (aufgeteilt nach Schlüssel 1)							<b>11,87%</b>	<b>19,63%</b>
für Schmutzwasser								68,50%
<b>Gesamtschlüssel</b>							<b>11,87%</b>	<b>88,13%</b>

**Abwassergebühren 2018**  
**- endgültige Betriebsabrechnung -**

Stand: 27.10.2020

<b>Betriebsabrechnung Kanalbenutzungsgebühren Jahr 2018</b>			
<b>Sachkonto:</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Kalkulation 2018 an Netzleitungen angeschlossene Grundstücke</b>	<b>IST 2018 an Netzleitungen angeschlossene Grundstücke</b>
<b>A) Erträge</b>			
<b>432500</b>	Schmutzwassergebühren	2.894.400,00 EUR	2.930.461,00 EUR
432500	Niederschlagswassergebühren	946.894,00 EUR	949.549,00 EUR
ILV	NW-Gebühren städt. Straßen	441.334,00 EUR	441.334,00 EUR
432500	NW-Gebühren klassifizierte Straßen	136.439,00 EUR	136.439,00 EUR
412100	Landeszuweisung (GFG)	203.350,00 EUR	203.350,00 EUR
448100	Zuschuss Fremdwassersanierung	45.000,00 EUR	37.675,00 EUR
448400	Erstattung A.I.D.E Kuchelscheid/Leykaul	58.000,00 EUR	95.368,00 EUR
448800/448900	Kostenerstattung Schadenfälle u.a.	0,00 EUR	7.802,00 EUR
ILV	Restliche Überdeckung Gebührenhaushalt 2015	148.443,00 EUR	148.443,00 EUR
<b>SUMME</b>	<b>Erträge 2018:</b>	<b>4.873.860,00 EUR</b>	<b>4.950.421,00 EUR</b>
523030	Beitrag an den WVER	2.926.490,00 EUR	2.925.450,00 EUR
523010	Abwasserabgabe	59.650,00 EUR	43.611,00 EUR
500100..519999	Persönliche Ausgaben	119.099,00 EUR	126.432,00 EUR
521100	Unterhaltung Grundstücke/baul. Anlagen	339.000,00 EUR	654.632,00 EUR
524112	Stromkosten Pumpstationen	23.000,00 EUR	16.475,00 EUR
verschiedene	Sonstiger Aufwand	5.800,00 EUR	4.633,00 EUR
529100	Dienstleistungsentgelte	362.000,00 EUR	283.814,00 EUR
ILV	Tilgung für bes. Kreditfinanzierung	20.022,00 EUR	20.022,00 EUR
581100 - ILV	Arbeits- /Fahrzeugeinsatz Bauhof	25.000,00 EUR	19.349,00 EUR
571044	Abschreibungen	634.040,00 EUR	677.267,00 EUR
	Verzinsung des Anlagekapitals	386.521,00 EUR	425.776,00 EUR
<b>SUMME</b>	<b>Aufwendungen 2018:</b>	<b>4.900.622,00 EUR</b>	<b>5.197.461,00 EUR</b>
<b>ERGEBNIS</b>	<b>Unterdeckung:</b>		<b>247.040,00 EUR</b>

**Abwassergebühren 2019**  
- vorläufige Betriebsabrechnung -

Stand:28.10.2020

<b>Betriebsabrechnung Abwassergebühren 2019</b>			
<b>Sachkonto:</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Kalkulation 2019 an Netzleitungen angeschlossene Grundstücke</b>	<b>IST 2019 an Netzleitungen angeschlossene Grundstücke</b>
<b>A) Erträge</b>			
<b>432500</b>	Schmutzwassergebühren	2.888.500,00 EUR	2.936.698,00 EUR
432500	Niederschlagswassergebühren	963.600,00 EUR	970.631,00 EUR
ILV	NW-Gebühren städt. Straßen	448.124,00 EUR	448.124,00 EUR
432500	NW-Gebühren klassifizierte Straßen	138.538,00 EUR	138.538,00 EUR
412100	Landeszuweisung (GFG)	260.204,00 EUR	260.204,00 EUR
448100	Zuschuss Fremdwassersanierung	44.859,00 EUR	18.266,00 EUR
448400	Erstattung A.I.D.E Kuchelscheid/Leykaul	80.000,00 EUR	117.186,00 EUR
	Erstattung Abwasserabgabe	0,00 EUR	0,00 EUR
ILV	Kostenüberdeckung Vorjahre (2016/2017)	167.477,00 EUR	167.477,00 EUR
<b>SUMME</b>	<b>Erträge 2019:</b>	<b>4.991.302,00 EUR</b>	<b>5.057.124,00 EUR</b>
523030	Beitrag an den WVER	2.968.560,00 EUR	2.958.840,00 EUR
523010	Abwasserabgabe	58.550,00 EUR	21.444,00 EUR
500100..519999	Persönliche Ausgaben	119.961,00 EUR	124.341,00 EUR
521100	Unterhaltung Grundstücke/baul. Anlagen	367.000,00 EUR	121.434,00 EUR
524112	Stromkosten Pumpstationen	15.000,00 EUR	17.803,00 EUR
verschiedene	Sonstiger Aufwand	5.800,00 EUR	4.754,00 EUR
529100	Dienstleistungsentgelte	350.000,00 EUR	247.885,00 EUR
ILV	Tilgung für bes. Kreditfinanzierung	20.022,00 EUR	20.022,00 EUR
581100 - ILV	Arbeits- /Fahrzeugeinsatz Bauhof	25.000,00 EUR	32.324,00 EUR
571044	Abschreibungen	651.927,00 EUR	706.637,00 EUR
	Verzinsung des Anlagekapitals	410.565,00 EUR	412.105,00 EUR
<b>SUMME</b>	<b>Aufwendungen 2019:</b>	<b>4.992.385,00 EUR</b>	<b>4.667.589,00 EUR</b>
<b>ERGEBNIS</b>	<b>Überdeckung:</b>		<b>389.535,00 EUR</b>

## **4. Satzung vom .. .. .... zur Änderung der Gebührensatzung vom 13.12.2016 zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Monschau**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666) , zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496, in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1,2,4,6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW vom 21.10.1969 (GV.NRW.1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV.NRW.2015, S. 666, in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW.1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV.NRW.2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV.NRW.2016, S. 559 ff.) in der jeweils geltenden Fassung.

hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 13.12.2016 zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Monschau beschlossen:

### **§ 1**

#### **§ 5 Niederschlagswassergebühren**

Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche jährlich 1,34 €.

### **§ 2**

#### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende 4. Satzung vom \_\_\_\_\_ zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 13.12.2016 zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Monschau wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, es würde geltend gemacht, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Monschau, den \_\_\_\_\_

Silvia Mertens  
Bürgermeisterin